

Begehungen durch das Gartenamt

Hintergrund:

Nach Abschluss des Generalpachtvertrages 2005 wurden seitens des Gartenamtes Begehungen in allen Vereinen durchgeführt.

Bei diesen Begehungen wurde eine Ersterfassung der Parzellen durchgeführt. Hierbei wurden die Maße der Lauben und Anbauten festgestellt und in Plänen erfasst. (siehe Anhang) Daten zu weiteren Bauten wurde in den Anlagenakten des Stadtverbandes der Kleingärtner Düsseldorf erfasst. (zum Beispiel Gerätehäuser, Gewächshäuser etc.) Die Begehungen fanden von 2005 bis 2009 statt.

Seit 2019 finden wieder Begehungen des Gartenamtes statt. Bei diesen Begehungen werden in allen Parzellen die 2005 bis 2009 erfassten Daten mit dem jetzigen Bestand verglichen.

Wie werden die Vereine ausgesucht, in denen eine Begehung stattfindet?

Entweder meldet sich ein Vorstand eines Kleingartenvereins und bittet um eine Begehung in seinem Verein, oder das Gartenamt wählt einen Verein aus.

Hierbei wird darauf geachtet, dass die Auswahl fair abläuft, also über das Stadtgebiet verteilte Begehungen stattfinden, anstelle Begehungen nur in einem Stadtteil durchzuführen.

Wie werden die Parzellen ausgesucht, die begangen werden?

Entweder werden alle Parzellen begangen, oder Einzelne.

Bei der Begehung von einzelnen Parzellen, schlägt der jeweilige Vorstand des Vereins Parzellen vor. Das Gartenamt ergänzt dann willkürlich weitere Parzellen die begangen werden. Für den Stadtverband der Kleingärtner Düsseldorf besteht ebenfalls die Möglichkeit Parzellen vorzuschlagen, die begangen werden.

Wer für die Begehungen durch?

Das Gartenamt als Grundstückseigentümer führte die Begehungen in Zusammenarbeit mit dem Generalpächter, also dem Stadtverband der Kleingärtner Düsseldorf durch.

Teilnehmer der Begehungen:

1 Sachbearbeiter des Gartenamtes, 1-2 Vorstandsmitglieder des Stadtverbandes der Kleingärtner Düsseldorf, 1-2 Vorstandsmitglieder des jeweiligen Vereins, 1 Pächter der jeweiligen Parzelle.

Durchführung der Begehungen:

Bei der Begehung wird die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Richtlinien zur kleingärtnerischen Nutzung der verpachteten Flächen überprüft. Anwendung finden das Bundeskleingartengesetz (BKleingG), die Kleingartenordnung (KgO) der Landeshauptstadt Düsseldorf für stadteigene Kleingartenanlagen vom 30.06.2005 und der Generalpachtvertrag (GPV) zwischen dem Stadtverband Düsseldorf der Kleingärtner e.V. und dem Garten-, Friedhofs- und Forstamt vom 27.07.2005.

Die Pläne der Ersterfassung 2005 bis 2009 werden vom Gartenamt und Stadtverband mitgebracht, sie sollten aber auch im Verein vorliegen.

Nach der Begehung der Parzellen wird die restliche Pachtfläche begangen.

Eventuelle Differenzen zwischen den Unterlagen des Gartenamtes und den Unterlagen des Stadtverbandes werden angesprochen und abgeglichen.

Der Vorstand des Vereins wird während der Begehung und im Anschluss der Begehung an deren Pflichten erinnert.

Nach der Begehung erhält der Stadtverband als Vertragspartners des Gartenamtes eine Auswertung der Begehung. In dieser Auswertung werden die Mängel und Rückbauforderungen beschrieben. Es wird vom Gartenamt eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel und Forderungen angesetzt.

Der Stadtverband gibt dann diese Auswertung an den jeweiligen Verein weiter.

Grundsätzlich gilt, dass bei Unstimmigkeiten die Beweispflicht beim Pächter liegt. Als Beweise zulässig sind nur schriftliche, amtliche Dokument.